

pien des EG-Vertrages konkretisieren. Art. 54 Abs. 3 g EGV gibt dem Rat und der Kommission die Kompetenz, "soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen (zu) koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten". Es soll also verhindert werden, dass Standortentscheidungen im europäischen Binnenmarkt aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen, d.h. unter Ausnützung von *Rechtsgefälle*, getroffen werden. Neben den Richtlinien, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum lassen, arbeitet die Gemeinschaft im Gesellschaftsrecht auch mit *Verordnungen*. Das geltende EG-Gesellschaftsrecht ist aber nach wie vor *bruchstückhaft*. Erst im Zusammenspiel mit den geplanten Vorhaben rundet es sich zu einem sinnvollen Ganzen ab ⁷⁸.

In der Sache nimmt die Gemeinschaft, wie alle modernen Aktiengesetzgeber, an, dass Aktionäre und Gläubiger bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Management Hilfe brauchen. Der eine Strang ihres Rechtssetzungsprogramms zielt auf die Ermöglichung von Selbsthilfe durch *Offenlegung* der relevanten Daten und mittels Kontrolle solcher Publizität durch *Prüfung*. Der andere strebt die Verbesserung der Stellung von Aktionären und Gläubigern durch *materielle Schutzvorschriften* an. Den Massnahmen zur Schaffung von Publizität wird aber sehr viel mehr Gewicht zugemessen als den direkten Schutzbestimmungen. Anpassungen werden insoweit vor allem in den Bereichen Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erforderlich sein

⁷⁸

Bis heute sind 9 Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts im engeren Sinn verabschiedet worden. 5 weitere Richtlinien befinden sich im Vorschlagsstadium. Darüber hinaus sind 7 Richtlinien zu börsenkotierten Gesellschaften und Investmentgesellschaften in Kraft gesetzt worden. Schliesslich hat man Richtlinien zu bestimmten, besonders wichtigen Gesellschaftstypen, nämlich den Banken und Versicherungen, erlassen (Kompetenznorm ist hier Art. 57 EGV). Die bislang einzige Verordnung ist die Verordnung über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung EWIV von 1985. Vgl. Kommission der EG, Die Angleichung des Gesellschaftsrechts in der Europäischen Gemeinschaft, Brüssel/Luxemburg 1992.